Pressemitteilung

bffk

Bundesverband für freie Kammern e.V.

Berlin/Kassel, Donnerstag, 10. Dezember 2020

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus

Kontakt: <u>kai.boeddinghaus@bffk.de</u>

Wörter: 370 Zeichen: 2833

Fünf Eilverfahren auf Austritt aus dem IHK-Dachverband DIHK+++bffk-Mitglieder klagen in München, Stuttgart, Köln, Bielefeld und Kassel++ +DIHK ignoriert eigenes Versprechen auf öffentliche Zurückhaltung+++

Am 14. Oktober 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die IHK Nord Westfalen (Münster) aus dem IHK-Dachverband DIHK austreten musste. In der Folge hat der DIHK öffentlich und verbindlich erklärt, bis auf weiteres jegliche Öffentlichkeitsarbeit einzustellen. Damit reagierte der DIHK auch auf die zahlreichen Forderungen aus den Reihen der Mitgliedschaft des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk), die von ihren regionalen Industrie- und Handelskammern ebenfalls den Austritt aus dem DIHK verlangt haben.

Hintergrund waren die jahrelangen Verstöße gegen gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit. So hat sich der DIHK immer wieder zu Themen geäußert, bei denen kein Wirtschaftsbezug bestand weswegen ihm hier wie jeder IHK keine Äußerungen zustehen. Rechtsverstöße in der Öffentlichkeitsarbeit fanden regelhaft auch im Hinblick auf eine unzulässige unsachliche Form der Äußerungen vor und das Versäumnis, auch wesentliche Minderheitenmeinungen zu berücksichtigen.

Nun haben fünf Mitglieder des bffk in den IHK-Bezirken München, Stuttgart, Köln, Bielefeld und Kassel Eilverfahren angestrengt, um diese IHKn zum Austritt aus dem DIHK zu zwingen. Da der DIHK bis heute hinsichtlich Oberverwaltungsgericht Münster der vom und Bundesverwaltungsgericht festgestellten Rechtsverstöße weder Einsicht aezeiat noch Richtigstellungen veröffentlicht hat, sehen die Kläger weiter akute Wiederholungsgefahr. Dies auch, weil der DIHK den IHKn bundesweit verbindlich zusagte, die vom Bundesverwaltungsgericht bemängelten Verstöße weder aufrechtzuerhalten noch zu wiederholen. Tatsächlich aber finden sich einige dieser Äußerungen bis heute auf der Internetseiten des DIHK. Auch das Versprechen des DIHK, vorerst auf jegliche Pressearbeit zu verzichten, hat der IHK-Dachverband gebrochen. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Mitte Oktober wurden weit mehr als 30 Pressemitteilungen und zusätzliche Stellungnahmen veröffentlicht. Dazu kommen aktuelle neue

Pressemitteilung

Verstöße z.B. mit einer Stellungnahme zum Thema CO2-Bepreisung, die ohne Mandat aus den regionalen IHKn und inhaltlich gegen die klare Meinungslage entsprechend der Umfragen verfasst wurde.

"Ein DIHK, der für vergangene Verstöße keine Einsicht zeigt, der auch nach einem 13jährigen Gerichtsverfahren der Öffentlichkeit und den eigenen Mitgliedern Versprechen macht, die er offenkundig nie halten wollte, ist nicht vertrauenswürdig", erklärt bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus, der die Eilverfahren bundesweit koordinierte. Bei dieser Sachlage muss aus Sicht der bffk von einer andauernden Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Da die Kündigungsfrist für die IHKn mindestens 12 Monate beträgt wollen die Kläger erreichen, dass durch Beschlüsse der Verwaltungsgerichte noch in diesem Jahr die Austritte der fünf IHKn aus dem DIHK erklärt werden.

Hintergrund

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Kammern gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes klare Regeln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2010 - 8 C 20.09). Diese Regeln gelten ebenso auch für Zusammenschlüsse der IHKn. Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der zahlreichen und andauernden Verstöße des DIHK der Klage auf Austritt aus dem IHK-Dachverband stattgegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2020 - 8 C 23.19).